

Fragen/Antworten rund um das Angeln im Zeitraum des harten Lockdowns ab 16.12.2020

1. Ist das Angeln durch den harten Lockdown vom 16.Dez.2020 bis 10.Jan.2021 betroffen?

Nach den Verlautbarungen aus der Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. Dezember 2020 sind private Freizeitgestaltungen, wie das Angeln weiter zulässig, wenn die Regeln für private Zusammenkünfte eingehalten werden. Danach dürfen sich maximal 5 Personen aus dem eigenen und einem weiteren Haushalt (= zwei Hausstände) treffen.

Zu beachten sind aber immer die tagaktuellen Entscheidungen der Bundes- bzw. Landesregierung!

2. Wie viele Angler dürfen von einem Boot aus angeln?

Die bereits geltenden Abstandsregeln - mindestens 1,5 m zueinander - sind auch beim Angeln einzuhalten. Bei den meisten Booten werden daher nur zwei Personen an Bord Platz finden.

3. Kann ich als Angler aus einem anderen Bundesland auch in M-V angeln?

Nach den geltenden Corona-Regeln ist die Einreise nach M-V zu touristischen Zwecken für Bürger anderer Bundesländer nicht erlaubt. Wenn also kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand (z. B. Zweitwohnung etc.) gegeben ist, ist der Aufenthalt in M-V nicht legal.

4. Wer kontrolliert die Angel- und Covid-19-Regeln?

Die Beamten der Polizei, Wasserschutzpolizei und die Fischereiaufseher sind befugt, die Regelungen nach dem Fischereigesetz des Landes M-V und auch die Einhaltung der Covid-19-Regeln bei Anglern zu kontrollieren.

5. Wie erfolgt in der Zeit des Lockdowns die Ausgabe von Angelerlaubnissen für die Küstengewässer?

Da die Angelserviceläden haben nach Maßgabe der Landesregierung zwischen dem 16.12.2020 und 10.01.2021 nicht geöffnet oder dürfen den Verkauf nur im Rahmen von Abhol- und Lieferservice durchführen. Auch die Behörden sind wegen angeordneter Homeoffice-Arbeit begrenzter arbeitsfähig. Es besteht die Möglichkeit, Angelerlaubnisse für die Küstengewässer des Landes M-V über den Online-Shop der oberen Fischereibehörde zu erwerben. Das kann über <https://erlaubnis.angeln-mv.de/> aufgerufen werden. Die Bezahlung der

Angelerlaubnis ist über Kreditkarte, GiroPay und PayPal möglich. Die Angelerlaubnis wird als pdf-Dokument an die angegebene Email-Adresse übermittelt.

6. Ausgabe von ermäßigten Angelerlaubnissen für schwerbehinderte Bürger für die Küstengewässer?

Ermäßigte Angelerlaubnisse für schwerbehinderte Bürger wurden in den vergangenen Jahren nur durch die obere Fischereibehörde und die Fischereiaufsichtsstationen ausgegeben. Aufgrund der aufgetretenen Probleme während des Frühjahrs-Lockdown hat die Fischereibehörde das Registrierungsprogramm ändern lassen, so dass seit November 2020 alle beteiligten Ausgabestellen (Kurverwaltungen, Tourist-Büros, Angerserviceläden, Tankstellen etc.) die ermäßigten Angelerlaubnisse für schwerbehinderte Bürger erteilen können. Dazu ist nur der Schwerbehindertenausweis beim Erwerb der ermäßigten Angelerlaubnis vorzuzeigen, damit die Nummer in die Angelerlaubnis eingetragen werden kann (der Schwerbehindertenausweis ist beim Angeln auch mitzuführen).

Da die Angerserviceläden und weitere Ausgabestellen nicht zum Einzelhandel mit Waren des täglichen Bedarfs gehören, wird die Ausgabe zwischen dem 16.12.2020 und 10.01.2021 hier nicht möglich sein. Es gibt jedoch im Land M-V einige Tankstellen, die als Ausgabestelle für Angelerlaubnisse beteiligt sind. Da Tankstellen zum Einzelhandel für Waren des täglichen Bedarfs zählen, können hier schwerbehinderte Bürger auch während des Lockdowns die Angelerlaubnis erhalten. Dies sind:

- Q1 Tankstelle, Rostock, Fischerweg 1
- AVIA Tankstelle, Rostock, An der Stadtautobahn 38
- Aral Tankstelle, Stralsund, Greifswalder Chaussee 62d
- Total Tankstelle, Sassnitz, Gewerbepark 3
- bft Tankstelle, Schwerin, Pampower Str. 5
- Shell Station, Lübz, An der Brücke 3
- Shell Station, Wismar, Redentin Metkenberg 2

7. Wie ist die Ausgabe von Fischereiabgabemarken 2021 für den Fischereischein während des Lockdown geregelt?

Die Fischereiabgabemarken für den Fischereischein werden durch die örtlichen Ordnungsbehörden ausgegeben. Wer noch keine Fischereiabgabemarke für das Jahr 2021 erworben hat, sollte sich an seine Ordnungsbehörde wenden und ggf. telefonisch die Öffnungszeiten erfragen. Ggf. können auch die Angelvereine, Angerserviceläden, Ausgabestellen und Tankstellen in die Ausgabe von Fischereiabgabemarken einbezogen sein – dies sollte direkt vor Ort erfragt werden.

8. Die Angelvereine können gegenwärtig Corona-bedingt keine Mitgliederversammlungen durchführen, wie erhalte ich meine Beitragsmarken und die Angelerlaubnis für die Vereinsgewässer?

Der Landesanglerverband MV e.V. hat hinsichtlich der Probleme mit der Kassierung, der Ausgabe der Beitragsmarken und Angelerlaubnisse beschlossen, dass für Mitglieder die ausgegebenen Beitragsmarken und Angelerlaubnisse des Jahres 2020 bis zum 28.02.2021 weiter gelten. Die Fischereiaufsicht und die Beamten der Wasserschutzpolizei wurden dahingehend gebeten, die Dokumente des Landesanglerverbandes des Jahres 2020 bei der Kontrolle bis zum 28.02.2021 nicht zu beanstanden.

9. Welche Regeln gelten für das Angeln auf Dorsch im Jahr 2021?

Für das Jahr 2021 wurden mit Art.8 der Verordnung (EU) 2020/1579 wie bereits im Jahr 2020 die Bedingungen für die Freizeitfischerei in der Ostsee festgelegt. Danach dürfen in der westlichen Ostsee in den ICES-Untergebieten 22 und 23 und im Untergebiet 24 innerhalb von sechs Seemeilen Abstand von den Basislinien nicht mehr als 5 Dorsche pro Tag von Anglern behalten /angeeignet werden. In der Laichschonzeit vom 01.02. bis 31.03.2020 sind dies nur zwei Dorsche pro Tag und Angler. Im Untergebiet 24 außerhalb von sechs Seemeilen von den Basislinien und in den Untergebieten 25 und 26 ist die Freizeitfischerei auf Dorsch verboten. Zuviel oder unzulässig gefangene Dorsche sind unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen.

10. Was passiert, wenn ich ohne gültige Dokumente beim Angeln erwischt werde?

Wer ohne gültigen Fischereischein (ohne Fischereiabgabemarke für das Kalenderjahr) angelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach dem Landesfischereigesetz, die mit Geldbuße oder Verwarnungsgeld geahndet wird.

Problematischer ist, wer ohne gültige Angelerlaubnis angelt, da dann die Straftat Fischwilderei (§ 293 StGB) begangen wird. Die Kontrollbehörden sind in diesen Fällen auch während der Corona-Pandemie verpflichtet, eine Strafanzeige aufzunehmen und den Vorgang nach Abschluss der Ermittlungen an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übermitteln.